



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1457/2

A-6010 Innsbruck, am 13. Juli 1990

Tel.: 0512/508, Durchwahl Kloppe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Postfach 10
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>48</i> - GE 9 <i>12</i>
Datum:	30. JULI 1990
Verteilt:	13. AUG. 1990

J. Wimmer

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über die Umweltkontrolle;
Stellungnahme

Zu Zahl 03 4761/3-II/4/90 vom 31. Mai 1990

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über
die Umweltkontrolle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

1. Die im Entwurf vorliegende Novelle erstreckt die Erhebungspflicht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie auf Umweltdaten und sieht überdies die Führung einer Umweltdatenbank vor. § 19 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 3 enthält in diesem Zusammenhang eine Ermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, durch Verordnung die Betreiber von nach bundesrechtlichen Vorschriften

./.

- 2 -

ten bewilligungspflichtigen Anlagen zur Meldung bestimmter Umweltdaten zu verpflichten. Die Erhebungstätigkeit und die damit in einem untrennbaren Zusammenhang stehende Führung der Umweltdatenbank ist daher ein Akt der Hoheitsverwaltung; dies auch dann, wenn die bezogene Verordnungs-ermächtigung ungenützt bleiben sollte. Bei der Zuordnung einer Verwaltungstätigkeit zur Hoheitsverwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung kommt es nämlich nicht darauf an, ob das Verwaltungsorgan von einer hoheitlichen Befugnis Gebrauch macht, sondern darauf, ob eine solche potentiell besteht (vgl. Antoniolli-Koja, "Allgemeines Verwaltungsrecht", 2. Auflage, S. 23 f.).

Für eine derartige Regelung besteht nach der Kompetenzverteilung des B-VG aus den nachstehend angeführten Gründen keine ausreichende verfassungsrechtliche Deckung.

Die jeweilige Kompetenz des Bundes, bestimmte Anlagen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, schließt nämlich keineswegs die Kompetenz mit ein, den Anlagenbetreiber zur Meldung von Umweltdaten in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang zu verpflichten. So beinhaltet etwa die Wasserrechtskompetenz des Bundes höchstens die Befugnis, eine Meldepflicht für solche Daten festzulegen, die nach den unter dem Kompetenztatbestand Wasserrecht zulässigen Regelungsgesichtspunkten relevant sind. Dies werden insbesondere den Gewässerschutz und die Gewässergüte betreffende Werte sein,

- 3 -

nicht jedoch andere Umweltbereiche betreffende, dem Anlagenbetreiber bekannte Werte. Vergleichbare Einschränkungen ergeben sich auch nach allen anderen in Betracht kommenden bundesrechtlichen Vorschriften. Diese Problematik ist nicht bereits dadurch beseitigt, daß § 19 Abs. 2 des Entwurfes auf die Summe der bundesrechtlichen Vorschriften abstellt, nach denen für eine bestimmte Anlage Genehmigungspflichten bestehen. Es ist nämlich in keiner Weise garantiert, daß die Meldepflicht damit jeweils auf jene Daten beschränkt wird, die im Rahmen der (verfassungsrechtlich vorgegebenen) Regelungsgesichtspunkte relevant sind, unter denen für die entsprechenden Anlagen bundesrechtliche Regelungen erfolgt sind. Im Hinblick auf die sehr umfassende Begriffsbestimmung im § 15 des Entwurfes muß geradezu vom Gegenteil ausgegangen werden.

Im besonderen wird schließlich in die Naturschutzkompetenz der Länder eingegriffen. Das im § 10 Abs. 1 normierte Interesse betrifft nämlich vorwiegend Bereiche, die in die Naturschutzkompetenz der Länder fallen. Aber auch die im § 15 definierten Umweltdaten betreffen in erheblichem Ausmaß den Naturschutz. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der Z. 1, soweit sich diese auf den Zustand des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume und seiner Veränderungen bezieht, sowie im selben Umfang hinsichtlich der Erhaltungs-, Ausgleichs- und

- 4 -

Vorbeugemaßnahmen nach Z. 4. Zwar kann der Bund etwa nach der Gewerbeordnung 1973 in gewissem Umfang Regelungen zum Schutz von Personen und der Umwelt treffen, nicht jedoch darüberhinausgehend Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes.

In den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung den Ländern zukommt (insbesondere Art. 11 B-VG), greift § 19 Abs. 2 des Entwurfes schließlich auch in die Vollzugskompetenz der Länder ein.

2. Die Umweltinformation im Sinne des Entwurfes geht über den Umfang der Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 4 B-VG hinaus. Es kommt die in dieser Verfassungsbestimmung auf dem Gebiet der Auskunftspflicht normierte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern daher nicht zum Tragen. Vielmehr besteht eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers nur im Rahmen der allgemeinen Kompetenzverteilung, der - wie unter Punkt 1 dargelegt ist - jedenfalls überschritten ist.
3. Unbeschadet der unter Punkt 1. und 2. ausgeführten grundsätzlichen Bedenken müßte die Erhebung von Umweltdaten - soweit diese organisatorisch gesehen im Landesbereich erfolgt - in Abstimmung mit den Ländern vorgenommen werden. Schon bisher ist es im Bereich des Umweltbundesamtes bei der Führung von Datenbanken mangels Abstimmung mit den Ländern zu erheblichen Fehlern gekommen.

- 5 -

4. Eine Auskunftspflicht durch Landesbehörden (im organisatorischen Sinne) sollte im Sinne einer Kostenersparnis jedenfalls nicht bestehen, soweit Umweltdaten in der Datenbank nach § 10 Abs. 1 vorhanden sind. Wenngleich Landesinteressen dadurch nicht berührt sind, so könnte eine derartige Einschränkung auch für Bundesbehörden überlegt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 16:

Im Abs. 1 müßte zum Ausdruck kommen, daß das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleistet ist.

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 bewirkt eine wesentliche Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz. Dies muß im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung entschieden abgelehnt werden. Die Erläuterungen vermögen eine entsprechende Notwendigkeit nicht zu begründen. Nicht zutreffend sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen auf Seite 10 der Erläuterungen, wonach die ursprüngliche Intention des Datenschutzgesetzes primär auf den Schutz des Privat- und Familienlebens natürlicher Personen gerichtet gewesen sei. Wie auf den Seiten 18 ff. zutreffend ausgeführt ist, sind juristische Personen in den Schutzzumfang nämlich gleichermaßen einbezogen. Davon abgesehen muß auch

- 6-

hier wiederum die allzuoft geübte, rechtspolitisch bedenkliche Praxis kritisiert werden, bestehende verfassungsrechtliche Schranken durch spezielle Verfassungsbestimmungen zu überwinden.

Die Bestimmung des Abs. 3 bewirkt im Hinblick auf den weiten Umfang selbst der Umweltdaten im Sinne des Abs. 2 eine sachlich nicht mehr zu rechtfertigende Einschränkung der Amtsverschwiegenheit. Es besteht daher ein Widerspruch zum Gleichheitsgebot der Bundesverfassung.

Abs. 3 zweiter Satz scheint schließlich ergänzungsbedürftig. Zwar stellt Art. 20 Abs. 3 B-VG im Zusammenhang mit der Amtsverschwiegenheit auf ein entsprechendes Interesse von Parteien ab; dennoch sollte im Interesse einer eindeutigen Regelung eine Präzisierung überlegt werden.

Zu § 17 Abs. 6

Die ausdrückliche Anordnung über den Geltungsbereich des AVG 1950 scheint im Hinblick auf Art. II EGVG 1950 entbehrlich.

Zu § 19:

Hier muß die Forderung nach einem Recht der Länder auf Mitteilung von Daten aus der Umweltdatenbank erhoben werden.

- 7 -

Im übrigen wird auf Punkt 3 der allgemeinen Ausführungen hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pallmann